

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1912_4

Titel: Vorschriften für die Diplomprüfungen für Elektroingenieure an der
Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart

Ort: Stuttgart

Datierung: 1912

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/
image/1569907460851_P1912_4/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912_4/1/)

Abschnitt: Hauptprüfung

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/
image/1569907460851_P1912_4/19/LOG_0014/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912_4/19/LOG_0014/)

Zeitdauer Art
 der Prüfung:

Außerdem Ergänzungsprüfungen in den
Fächern Ziff. 1, 2, 6 und 7 . . . bis 15 Minuten mündlich.
Die Noten in sämtlichen Fächern zählen einfach.

II. Hauptprüfung.

- | | | |
|--|----------------|--------------------------------|
| 1. Elektrotechnische Meßkunde . . . | bis 1/2 Stunde | mündlich. |
| 2. Elektrische Maschinen und Apparate „ | 1/2 „ | „ |
| 3. Elektrische Zentralanlagen . . . | 1/2 „ | „ |
| 4. und 5. Für jedes der beiden gewählten
Fächer (§ 14 Ziff. 4 und 5 der Diplom-
prüfungsordnung) bis 20 Min., zus. bis | 40 Minuten | „ |
| 6. Für das gewählte Fach (§ 14 Ziff. 6
der Diplomprüfungsordnung) | 1/2 Tag | schriftl. bzw.
zeichnerisch |
| 7. Für das gewählte Fach (§ 14 Ziff. 7
der Diplomprüfungsordnung) | 1/2 „ | schriftl. bzw.
zeichnerisch |
| 8. Für beide gewählten Fächer (§ 14 Ziff. 8
der Diplomprüfungsordnung) im ganzen | bis 20 Minuten | mündlich |

Außerdem Ergänzungsprüfungen in den
Fächern Ziff. 6 und 7 bis 15 „

Die Noten in sämtlichen Fächern zählen einfach, die für die
Diplomarbeit erteilte Note zählt doppelt.

Der Tag ist in der Regel zu 8 Arbeitsstunden angenommen.

Für das Mass der Anforderungen bei den Prüfungen ist der Um-
fang bestimmend, in dem die einzelnen Prüfungsfächer an der
Technischen Hochschule gemäß dem Studienplan vorgetragen werden.

§ 11.

Die Berichterstatter stellen in Gemeinschaft mit den Mitbericht-
erstatlern die Aufgaben für die schriftliche und zeichnerische Prüfung
in ihren Fächern fest, bezeichnen die zuzulassenden Hilfsmittel und über-
senden ihre Vorschläge dem Vorsitzenden, der sie, falls er keinen Anstand
findet, dem Regierungskommissar zur Gegenzeichnung zustellt. Dieser
gibt die Aufgaben an den Prüfungsvorstand zurück, der sie mit seiner
Unterschrift versehen, dem Berichterstatter wieder zustellt. Bei Weiter-
gabe der Aufgaben sind diese stets zu versiegeln. Sämtliche Angehörige
der Prüfungskommission sowie der Sekretär und die etwaigen weiteren
Aufsichtsbeamten sind zu strengster Geheimhaltung der Aufgaben ver-
pflichtet.

§ 12.

Bei der schriftlichen Prüfung werden den Kandidaten ihre Plätze von dem Aufsichtsbeamten in der Regel in alphabetischer Ordnung angewiesen.

Das erforderliche Schreibpapier samt Unterlagen wird den Kandidaten im Prüfungsraum zur Verfügung gestellt, anderes Papier mitzubringen ist ihnen untersagt. Die sonst erforderlichen Schreib- und Zeichenmaterialien hat der Kandidat bereitzuhalten.

§ 13.

Die schriftlichen Aufgaben werden den Kandidaten nach dem Prüfungsplan je für einen Prüfungsabschnitt unter Bezeichnung der für die Bearbeitung bestimmten Zeit durch den Berichterstatter oder den Mitberichterstatter oder nach deren Anordnung eröffnet. Die etwa zugelassenen Hilfsmittel werden den Kandidaten einen Tag vor Beginn der Prüfung durch Anschlag bekanntgegeben.

Jede Aufgabe ist auf einem besonderen Bogen zu bearbeiten, der auf der Vorderseite mit dem Namen des Kandidaten, dem Prüfungsgegenstand, der Nummer der Aufgabe und am Schluß mit der Unterschrift des Kandidaten zu versehen ist. Falls eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, ist ein in gleicher Weise bezeichneter leerer Bogen abzugeben.

Die schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten sind, wenn auch unvollendet, spätestens am Schluß der zur Bearbeitung bestimmten Zeit an den Aufsichtsbeamten abzugeben, der die Zeit der Ablieferung auf dem Kopfe des Bogens vermerkt. Nach der Ablieferung der Arbeiten dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Der Aufsichtsbeamte hat festzustellen, daß die Kandidaten zu jeder Aufgabe eine Bearbeitung oder einen leeren Bogen abgegeben haben.

Der Aufsichtsbeamte übersendet die Arbeiten alphabetisch geordnet, verschlossen und versiegelt an den Berichterstatter. Dieser hat die Arbeiten nach erfolgter Beurteilung dem Mitberichterstatter zuzustellen, der sie nach Prüfung an den Berichterstatter zurückgibt. Nach Beendigung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist das Verzeichnis der Noten samt den Arbeiten dem Vorsitzenden zu übergeben.

Den Kandidaten darf vor Abschluß der Prüfung über das Ergebnis keine Auskunft erteilt werden.

§ 14.

Kein Kandidat darf ohne Vorwissen des Aufsichtsbeamten mit einem Dritten in Verkehr treten oder vor Ablieferung seiner Arbeiten das Prüfungszimmer ohne Aufsicht verlassen, falls er nicht auf die fernere Teilnahme an der Prüfung ausdrücklich verzichtet.

§ 15.

Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfungssekretär den Kandidaten das Verbot der Benützung unerlaubter Hilfsmittel und des Verkehrs mit Dritten während der Prüfung durch Vorlesen des § 9 der Diplomprüfungsordnung und des vorstehenden § 14 sowie des § 12 Abs. 2 bekanntzugeben.

Zu widerhandlungen der Kandidaten gegen diese Vorschriften sowie sonstige Ungehörigkeiten hat der Aufsichtsbeamte unter Wegnahme etwa vorgefundener unerlaubter Hilfsmittel alsbald dem Vorsitzenden anzuzeigen, der sofort einen Beschluß der Kommission herbeiführt.

§ 16.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat sämtlichen mündlichen Prüfungen beizuwohnen, den anderen Kommissionsmitgliedern ist dies freigestellt. Nach Beendigung der von dem Berichterstatter vorgenommenen Prüfung eines Kandidaten sind — innerhalb der für die Prüfung festgesetzten Zeit (siehe § 10) — der Vorsitzende, der Regierungskommissar und jedes andere Mitglied der Prüfungskommission berechtigt, weitere Fragen zu stellen.

§ 17.

In den Fächern, in denen nur mündlich zu prüfen ist (siehe § 10), wird sofort je nach Schluß der Prüfung das Ergebnis von den Berichterstattern durch Erteilen der Noten festgestellt.

§ 18.

Die Aufgabe für die Diplomarbeit wird dem Kandidaten nach Vereinbarung zwischen den Lehrern der Elektrotechnik von dem Berichterstatter unter Angabe des Ablieferungstermins gestellt. Die Ablieferung der fertiggestellten Arbeit hat an den Berichterstatter zu erfolgen. Dieser gibt die Arbeit mit seinem Bericht an den Mitberichterstatter weiter, der sie nach Prüfung und Mitunterzeichnung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einliefert. Dieser gibt die Arbeit an den Regierungskommissar weiter, der sie nach Kenntnisnahme dem Berichterstatter wieder zustellt.

Zur Durchsicht der eingereichten Studienarbeiten ist der Regierungskommissar einzuladen.

Dem Regierungskommissar wird auf Wunsch vor der mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben, die zeichnerischen und schriftlichen Arbeiten und die dafür in Aussicht genommenen Noten einzusehen.

Die Studienarbeiten werden den Kandidaten nach erfolgter Beurteilung auf ihren Wunsch zurückgegeben, sie müssen aber auf Verlangen jederzeit wieder vorgelegt werden.

§ 19.

Der Vorsitzende hat die Prüfungskommission längstens binnen 14 Tagen nach Abschluß der Prüfung im Einverständnis mit dem Regierungskommissar zu einer Sitzung einzuberufen, in der die Berichterstatter über die einzelnen Prüfungen berichten. Auf Grund dieser Berichte werden unter Berücksichtigung des Inhalts der eingereichten Studienarbeiten, bei den schriftlichen Prüfungen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfungen, zunächst die Noten festgestellt, die jedem einzelnen Kandidaten für die verschiedenen Prüfungsfächer gebühren. Hierauf wird nach dem Durchschnitt der letzteren — bei der Hauptprüfung unter Einrechnung der Note für die Diplomarbeit (siehe § 18) — über das Gesamturteil (siehe § 7 der Diplomprüfungsordnung) mit Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt.

§ 20.

Bei Bestimmung der Prüfungszeugnisse ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Für jedes Prüfungsfach, sowie für die Diplomarbeit sind nach der Bestimmung in § 6 der Diplomprüfungsordnung Noten zu erteilen, die für jedes Fach auf eine Dezimale abzurunden sind.
2. Bei Aufstellung jeder Durchschnittsnote wird auf eine Dezimale abgerundet. Fünf Hundertstel und weniger bleiben außer Berechnung, höhere Bruchteile werden als ganzes Zehntel berechnet.

§ 21.

Das Rektorat berichtet dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens über das Ergebnis der Prüfung unter Vorlegung der Prüfungsakten. Dem Bericht ist eine Abschrift der Notenzusammenstellung zur Übermittlung an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, beizufügen.

Die Namen der in der Vorprüfung für befähigt erklärten Kandidaten werden im Jahresbericht der Technischen Hochschule in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht.

Die in der Hauptprüfung für befähigt Erklärten erlangen damit den Grad eines Diplomingenieurs; ihre Namen werden im Staatsanzeiger und im Jahresbericht der Technischen Hochschule in alphabetischer Reihenfolge bekanntgegeben.